



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien und Empfehlungen

Leitlinien zu den Informationen, die der ESMA regelmäßig von Ratingagenturen vorzulegen sind



Inhalt

1	Anwendungsbereich	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Zweck der Leitlinien	3
4	Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Berichtspflichten.....	3
5	Inhalt der regelmäßig einzureichenden Informationen	3
5.1	Finanzerträge und Kosten (aufgeschlüsselt nach Art des Ratings sowie auf individueller und konsolidierter Basis)	4
5.2	Personalfuktuation, offene Stellen und wichtige Beförderungen	5
5.3	Personalbestand (in Vollzeitäquivalenten).....	5
5.4	Interne Beschwerden bei der Compliance-Abteilung	5
5.5	Protokolle der Sitzungen des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans, Stellungnahmen unabhängiger, nicht geschäftsführender Mitglieder des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans und dem Verwaltungs-/Aufsichtsorgan vorgelegte Berichte	5
5.6	Gerichts-, Schieds- und andere Streitbeilegungsverfahren.....	6
5.7	Potenzielle und tatsächliche Fälle der Nichteinhaltung der Verordnung über Ratingagenturen, die festgestellt wurden, und eingeleitete Maßnahmen.....	6
5.8	Organigramme	6
5.9	Compliance, Interne Revision, Risikomanagement.....	7
5.10	IT-Unternehmensstrategie	7
5.11	Weitere Bereiche.....	7
5.12	Mitteilungen von sachlichen Änderungen der Anfangsbedingungen für die Registrierung	8
5.13	Berechnung der Aufsichtsgebühren und der Marktanteile von Ratingagenturen.....	9
5.14	Berechnung der Marktanteile von Ratingagenturen.....	10
6	Anhang 1: Zusammenfassung der Informationen, die der ESMA regelmäßig von Ratingagenturen vorzulegen sind	11



Verwendete Abkürzungen

Verordnung über Ratingagenturen

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013)

CRA

Ratingagentur

ESMA

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

HR

Humanressourcen

Interne Revision





1 Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für Ratingagenturen, die in der EU registriert sind. Sie gelten nicht für zertifizierte Ratingagenturen.

Wann?

2. Die Leitlinien treten zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU in Kraft.

2 Begriffsbestimmungen

3. ESMA-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission.

3 Zweck der Leitlinien

4. In den Leitlinien wird beschrieben, welche Informationen von den Ratingagenturen vorzulegen sind, damit die ESMA die Ratingagenturen fortlaufend und auf konstanter Basis beaufsichtigen kann. In den Leitlinien wird aber auch dargelegt, welche Informationen die ESMA für die Berechnung der Aufsichtsgebühren und des Marktanteils der Ratingagenturen erwartet.

4 Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Berichtspflichten

5. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die nach Maßgabe von Artikel 16 der ESMA-Verordnung herausgegeben werden. Nach Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

5 Inhalt der regelmäßig einzureichenden Informationen

6. In diesem Abschnitt wird beschrieben, welche Informationen der ESMA von den Ratingagenturen vierteljährlich, halbjährlich und jährlich im Rahmen ihrer regelmäßig

einzureichenden Informationen vorzulegen sind. Die Informationen sind innerhalb eines Monats nach dem Ende des betreffenden Quartals einzureichen.

Zeitraum	Einreichungsfrist
1. Quartal 20xx (bis zum 31. März 20xx)	30. April 20xx
2. Quartal 20xx (bis zum 30. Juni 20xx)	31. Juli 20xx
3. Quartal 20xx (bis zum 30. September 20xx)	31. Oktober 20xx
4. Quartal 20xx (bis zum 31. Dezember 20xx)	31. Januar 20x(x+1)

7. Beachten Sie bitte, dass Ratingagenturen für den Fall, dass potenzielle Verstöße gegen die Verordnung über Ratingagenturen, die die Integrität und Objektivität abgegebener Ratings gefährden (einschließlich möglicher betrügerischer oder regelwidriger Handlungen) (z. B. Fehlverhalten der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung), festgestellt wurden, in Betracht ziehen, die ESMA unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ratingagenturen sind sich dessen bewusst, dass sie im Fall der Unterlassung nach Feststellung eines Verstoßes keinen Anspruch auf die mildernden Faktoren gemäß Punkt 3 Abschnitt II Anhang IV der Verordnung über Ratingagenturen („Wenn die Ratingagentur die ESMA rasch, wirksam und umfassend von dem Verstoß in Kenntnis gesetzt hat, gilt ein Koeffizient von 0,4“) haben.
8. Es ist von der ESMA nicht beabsichtigt, dass mit der Einreichung der regelmäßigen Informationen im Sinne dieser Leitlinien ein Rechtsprivileg für eine Ratingagentur aufgehoben wird.

A. Einreichung vierteljährlicher Informationen

5.1 Finanzerträge und Kosten (aufgeschlüsselt nach Art des Ratings sowie auf individueller und konsolidierter Basis)

9. Der ESMA sind Informationen über die vierteljährlichen Umsatzerlöse, aufgeschlüsselt nach i) Art des Ratings und ii) den Kosten vorzulegen.
10. Die vierteljährlichen Umsatzerlöse sind auf folgende Arten von Ratings aufzuteilen: Geschäftszahlen nicht-finanzieller Natur; Finanzdaten des Unternehmens; staatliche/öffentliche Finanzierung; strukturierte Finanzierung; gedeckte Schuldverschreibungen.
11. Bei den vierteljährlichen Kosten sollten die Betriebskosten und die Gesamtkosten getrennt dargestellt werden. Die Betriebskosten sollten eine Schätzung der Umsatzerlöse vor Zinsen und Steuern sein. Die Zahlen sollten als Umsatzerlöse und Kosten auf Quartalsbasis (und nicht auf Jahresbasis) ausgewiesen werden.
12. Ratingagenturen, die von der jährlichen Aufsichtsgebühr befreit sind, sollten diese Informationen nicht vierteljährlich, sondern halbjährlich einreichen.

5.2 Personalfluktuaton, offene Stellen und wichtige Beförderungen

13. Anzugeben sind die vierteljährliche Fluktuationsrate unter den Mitgliedern der Geschäftsleitung (einschließlich des oberen IT-Managements), führenden Analysten und Analysten. Ratingagenturen, die von der jährlichen Aufsichtsgebühr befreit sind, sollten diese Informationen nicht vierteljährlich, sondern halbjährlich einreichen.

5.3 Personalbestand (in Vollzeitäquivalenten)

14. Neben den Daten zur Personalfluktuaton ist der ESMA ein Quartalsbericht über die insgesamt bei einer Ratingagentur beschäftigten Mitarbeiter vorzulegen, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten. Ratingagenturen, die von der jährlichen Aufsichtsgebühr befreit sind, sollten diese Informationen nicht vierteljährlich, sondern halbjährlich einreichen.

5.4 Interne Beschwerden bei der Compliance-Abteilung

15. Ratingagenturen sollten der ESMA für den Fall einer Beschwerde, die in den Geltungsbereich der Verordnung fällt, folgende Informationen vorlegen:

- Eine Beschreibung des Inhalts der Beschwerde;
- die von der Ratingagentur ergriffenen Folgemaßnahmen;
- Informationen zu der Frage, ob als Folge davon eine interne Untersuchung eingeleitet wurde, sowie dazu, ob diese Untersuchung zum Zeitpunkt der Meldung noch im Gange oder bereits abgeschlossen war; für den Fall, dass die Untersuchung bereits abgeschlossen wurde, eine Kopie von Berichten, die daraufhin über die Untersuchung erstellt wurden.

B. Einreichung halbjährlicher Informationen

5.5 Protokolle der Sitzungen des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans, Stellungnahmen unabhängiger, nicht geschäftsführender Mitglieder des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans und dem Verwaltungs-/Aufsichtsorgan vorgelegte Berichte

16. Ratingagenturen sollten halbjährlich folgende Unterlagen vorlegen:

- Die Protokolle der Sitzungen ihres Verwaltungs-/Aufsichtsorgans;
- eine Kopie der Unterlagen, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans vor den jeweiligen Sitzungen des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans übermittelt wurden, sowie weitere bei den Sitzungen erörterte Unterlagen (beispielsweise Berichte der Compliance-Abteilung, der Internen Revision, der internen Prüfungsberichtsstelle, der Abteilungen Informationssicherheit und Risiko);
- für den Fall, dass die Stellungnahme eines unabhängigen, nicht

geschäftsführenden Mitglieds des Verwaltungs-/Aufsichtungsorgans in einem eigenständigen Dokument vorgelegt wird, sollten Ratingagenturen zusammen mit den halbjährlich einzureichenden Unterlagen auch Stellungnahmen von unabhängigen, nicht geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungs-/Aufsichtungsorgans gemäß Nummer 2 Abschnitt A Anhang I der Verordnung über Ratingagenturen sowie alle Berichte (einschließlich Folgeberichte) eines unabhängigen Mitglieds der Geschäftsleitung vorlegen.

5.6 Gerichts-, Schieds- und andere Streitbeilegungsverfahren

17. Der ESMA sind halbjährlich eine Kurzbeschreibung von sowie aktualisierte Informationen zu anhängigen und laufenden Gerichts- und Schiedsverfahren sowie verbindlichen Streitbeilegungsverfahren vorzulegen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Berichtszeitraums im Gange sind/waren und die sich negativ auf die Kontinuität oder die Qualität der Ratings auswirken und/oder die Finanzposition einer Ratingagentur wesentlich beeinflussen könnten. Diese Beschreibung sollte auch eine Zusammenfassung des Verfahrens und des möglichen Ausgangs des Verfahrens im Hinblick auf die Haftung umfassen.

5.7 Potenzielle und tatsächliche Fälle der Nichteinhaltung der Verordnung über Ratingagenturen, die festgestellt wurden, und eingeleitete Maßnahmen

18. Ratingagenturen sollten halbjährlich ausführliche Informationen zu möglichen Fällen vorlegen, die zu einer Nichteinhaltung einer der Anfangsbedingungen für die Registrierung führen könnten, einschließlich:

- a. einer Beschreibung eines jeden Falles, der zu einer möglichen Nichteinhaltung der Anfangsbedingungen für die Registrierung führen könnte;
- b. einer Angabe der Gründe, weshalb ein solcher Fall eingetreten ist;
- c. einer Angabe zu den von der Ratingagentur eingeleiteten Schritten nach der Ermittlung des betreffenden Falles;
- d. einer Erklärung dazu, ob in Bezug auf den betreffenden Fall eine interne Untersuchung eingeleitet wurde, und ob diese Untersuchung noch im Gange oder abgeschlossen ist; und für den Fall, dass sie bereits abgeschlossen wurde, Vorlage einer Kopie von Berichten, die daraufhin über die Untersuchung erstellt wurden.

5.8 Organigramme

19. Ratingagenturen sollten halbjährlich Organigramme vorlegen, sofern die Organigramme aktualisiert wurden. Aus diesen Organigrammen sollten nähere Angaben dahingehend hervorgehen, dass die ESMA den Aufbau der folgenden Abteilungen erkennen und die wichtigsten Funktionen dieser Abteilungen beschreiben kann:

- Compliance-Abteilung;
- Interne Revision;
- Interne Überprüfungsstelle;



- Geschäftsfelder, die mit Ratingtätigkeiten betraut sind;
- Abteilung Informationssicherheit;
- IT-Abteilung;
- Risikoabteilung.

5.9 Compliance, Interne Revision, Risikomanagement

20. Jede Ratingagentur sollte halbjährlich ihr Arbeitsprogramm für die Umsetzung der Vorschriften immer dann vorlegen, wenn im Berichtszeitraum eine aktualisierte Fassung dieses Programms erstellt wurde.
21. Falls eine Ratingagentur eine Interne Revision eingerichtet oder Externe mit internen Prüfungen beauftragt hat, ist der ESMA eine Kopie des aktualisierten Arbeitsprogramms der Internen Revision immer dann vorzulegen, wenn im Berichtszeitraum eine aktualisierte Fassung dieses Programms erstellt wurde.
22. Jede Ratingagentur sollte der ESMA Kopien der Berichte vorlegen, die von ihrer Abteilung Compliance, Interne Revision und Risikomanagement erstellt wurden (und sich beispielsweise auf betriebliche oder IT-Sicherheitsrisiken erstrecken). Ratingagenturen sollten genaue Angaben zu den Folgemaßnahmen zur Minderung dieser Risiken vorlegen.

5.10 IT-Unternehmensstrategie

23. Die ESMA sollte halbjährlich über die IT-Unternehmensstrategien der Ratingagenturen sowie über eventuelle Änderungen informiert werden.
24. Die ESMA sollte halbjährlich über die IT-Arbeitsprogramme der Ratingagenturen sowie über eventuelle Änderungen informiert werden. Ratingagenturen sollten außerdem über den aktuellen Stand der Umsetzung des Arbeitsprogramms berichten.

5.11 Weitere Bereiche

25. Ratingagenturen sollten darüber hinaus halbjährlich berichten über:
- erkannte neue potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte und über Gegenmaßnahmen;
 - Informationen über eingeleitete oder beabsichtigte interne Überprüfungen von Ratingmodellen und Ratingverfahren;
 - Ergebnisse der Überprüfungen der Methodik einschließlich von Informationen über die im Berichtszeitraum vorgenommenen Rückvergleiche, nähere Angaben zu den wichtigsten Ergebnissen sowie den daraufhin von den Ratingagenturen eingeleiteten Maßnahmen.

5.12 Mitteilungen von sachlichen Änderungen der Anfangsbedingungen für die Registrierung

26. Die ESMA versteht unter einer „sachlichen Änderung“ eine Änderung der im Registrierungsantrag vorgelegten Informationen sowie allgemein eine Änderung, die sich auf die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Ratingagenturen auswirkt.
27. Eine Ratingagentur sollte der ESMA sachliche Änderungen der Bedingungen mitteilen, unter denen sie ursprünglich registriert wurde, u. a. einschließlich folgender Angelegenheiten:
- a. Eröffnung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 - b. Übernahme von Ratings Dritter;
 - c. Anspruch von Ratingagenturen auf Befreiung(en) bei der Registrierung;
 - d. Auslagerungsvereinbarungen;
 - e. Rechtsform;
 - f. Unternehmensstruktur (einschließlich Neuordnung oder Umstrukturierung der Tätigkeiten der Ratingagentur und Ausgliederungen);
 - g. Art der Geschäftstätigkeiten (einschließlich Erbringung einer neuen Dienstleistung und Einführung eines neuen Produkts innerhalb oder außerhalb des Ratinggeschäfts);
 - h. Kategorie und/oder Art der Ratings;
 - i. Eigentumsstruktur: Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen von über 5 % des Gesellschaftskapitals;
 - j. Mitgliedschaft im Aufsichts-/Verwaltungsorgan;
 - k. Compliance-Abteilung und Überprüfungsstelle;
 - l. Verfahren zur Abgabe und Überprüfung von Ratings;
 - m. finanzielle Mittel (einschließlich Änderungen des Gesellschaftskapitals oder langfristiger Finanzverbindlichkeiten);
 - n. Ratingmethoden, Ratingmodelle oder grundlegende Annahmen;
 - o. IT-Prozesse und Datenverarbeitungssysteme zur Unterstützung des Ratingverfahrens, etwa Änderungen der IT-Governance.

5.13 Berechnung der Aufsichtsgebühren und der Marktanteile von Ratingagenturen

Aufsichtsgebühr

28. Zur Berechnung der Aufsichtsgebühr sollten Ratingagenturen der ESMA ihre geprüften Jahresabschlüsse für das Vorjahr spätestens am 31. Mai eines jeden Jahres vorlegen.
29. Berechnungsgrundlage für die Aufsichtsgebühr sind die mit den Ratingtätigkeiten sowie Nebendienstleistungen der Ratingagenturen erzielten Umsatzerlöse. Eine Ratingagentur, die andere Dienstleistungen als Ratings anbietet, sollte der ESMA eine detaillierte Beschreibung dieser Dienstleistungen vorlegen, damit die ESMA beurteilen kann, ob die betreffenden Dienstleistungen Nicht-Ratingdienstleistungen bzw. Nicht-Nebendienstleistungen oder aber Nebendienstleistungen sind.
30. Für den Fall, dass eine Ratingagentur mit jährlichen Umsatzerlösen von insgesamt mindestens 10 Mio. EUR angibt, dass diese Umsatzerlöse mit Nicht-Ratingtätigkeiten und/oder Nicht-Nebendienstleistungen erwirtschaftet wurden, sollte die Ratingagentur der ESMA eine detaillierte Beschreibung dieser Tätigkeiten und Dienstleistungen vorlegen. Damit soll die ESMA beurteilen können, ob die mit diesen Tätigkeiten und Dienstleistungen erzielten Umsatzerlöse für einen Abzug vom heranzuziehenden Umsatz in Frage kommen. Die Beträge, die diesen Nicht-Ratingtätigkeiten und Nicht-Nebendienstleistungen entsprechen, sollten von den externen Rechnungsprüfern der Ratingagenturen entsprechend testiert werden¹.
31. Für den Fall, dass eine Ratingagentur mit jährlichen Umsatzerlösen von insgesamt mindestens 10 Mio. EUR Ratingtätigkeiten und Nebendienstleistungen für verschiedene Kunden anbietet, kann sie den Abzug der entsprechenden Umsatzerlöse bei der Berechnung der mit Nebendienstleistungen erzielten Umsatzerlöse beantragen. Die Ratingagentur sollte der ESMA eine detaillierte Beschreibung ihrer internen Struktur sowie ggf. der wichtigsten Richtlinien, Prozesse und Verfahren vorlegen. Damit soll die ESMA in die Lage versetzt werden, im Einzelfall zu beurteilen, ob sich daraus ergibt, dass Dienstleistungen für verschiedene Kunden erbracht werden; hierdurch werden potenzielle Interessenkonflikte und die Notwendigkeit einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde vermieden. Auf dieser Grundlage wird die ESMA beurteilen, ob die mit unterschiedlichen Kunden erzielten Umsatzerlöse für einen Abzug vom heranzuziehenden Umsatz in Frage kommen. Die Beträge, die den Umsatzerlösen aus Nebendienstleistungen entsprechen, die für unterschiedliche Kunden erbracht werden, die im entsprechenden Geschäftsjahr keine Ratingdienstleistungen in Anspruch genommen haben, sollten von den externen Wirtschaftsprüfern der Ratingagentur auf Einzelkundenbasis sowie auf

¹ Die Testierung kann vom externen Rechnungsprüfer der Ratingagentur auf unterschiedliche Art und Weise vorgenommen werden, etwa in Form eines Berichts über ein vorgegebenes Verfahren oder eines Berichts über ein mit dem externen Rechnungsprüfer vereinbartes Verfahren, ferner in Form einer Übersicht über die Umsatzerlöse der Ratingagentur oder über die vom externen Rechnungsprüfer abgerechneten Beträge oder durch Aufnahme dieses Zertifizierungsantrags in den Prüfungsauftrag für den externen Rechnungsprüfer der Ratingagentur.

aggregierter Basis testiert werden. Jede Änderung der Struktur der Ratingagentur oder der wichtigsten Richtlinien, Prozesse und Verfahren im Zusammenhang mit der Erbringung von Nebendienstleistungen für einen bestimmten Kunden sind der ESMA unverzüglich anzuzeigen.

32. Für die Zwecke der vorstehenden Berechnung und um zu überprüfen, ob keine potenziellen Interessenkonflikte vorliegen, bezeichnet der Ausdruck „Kunde“ jeden Kunden im Sinne des Begriffs, wie er im letzten Absatz von Nummer 2 in Teil II, Abschnitt E Anhang I der Verordnung über Ratingagenturen definiert ist, der von der Gruppe der Ratingagenturen keine Ratingdienstleistungen in Anspruch nimmt².
33. Für den Fall, dass eine Ratingagentur weitere Anpassungen an den heranzuziehenden Umsatz beantragt (etwa die Beseitigung von konzerninternen Transaktionen), sollte die Ratingagentur der ESMA eine detaillierte Beschreibung der beantragten Anpassung sowie die Gründe dafür vorlegen. Der Betrag, der dieser Anpassung entspricht, sollte vom externen Rechnungsprüfer der Ratingagentur entsprechend testiert werden.
34. Die Berechnung der Aufsichtsgebühren einer Ratingagentur erfolgt unbeschadet der fortlaufenden Aufsichtsbefugnisse zur Prüfung, ob die Erbringung von Nebendienstleistungen durch eine Ratingagentur einen potenziellen Interessenkonflikt darstellt, und wenn ja, zum Erlass geeigneter Maßnahmen in Einklang mit der Verordnung über Ratingagenturen.

5.14 Berechnung der Marktanteile von Ratingagenturen

35. Da die Berechnung des Marktanteils einer Ratingagentur auf der gleichen Grundlage erfolgt wie die Berechnung der Aufsichtsgebühren, gelten die Leitlinien für die Berechnung des heranzuziehenden Umsatzes für die Aufsichtsgebühren auch für die Berechnung des Marktanteils der Ratingagentur.
36. Für die Zwecke der Berechnung des jährlichen Marktanteils einer Ratingagentur sollten Ratingagenturen, deren Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, der ESMA ihren an das Kalenderjahr angepassten Finanzabschluss vorlegen. Die Beträge, die dieser Anpassung entsprechen, sollten von den externen Rechnungsprüfern der Ratingagentur entsprechend testiert werden. Eine Ratingagentur kann aber auch nach Quartalen oder nach anderen Zeiträumen aufgeschlüsselte geprüfte Rechnungsabschlüsse vorlegen, solange die ESMA aufgrund dieser Informationen in der Lage ist, den gesamten Marktanteil sowie die Aufsichtsgebühren für das betreffende Jahr zu berechnen.

² Im letzten Absatz von Nummer 2 in Teil II Abschnitt E Anhang I der Verordnung über Ratingagenturen heißt es: „[...] bezeichnet der Ausdruck „Kunde“ ein Unternehmen, seine Tochtergesellschaften und assoziierte Unternehmen, an denen das erstgenannte Unternehmen Beteiligungen von mehr als 20 % hält, sowie andere Unternehmen, für die es im Namen eines Kunden die Strukturierung einer Schuldtitlemission ausgehandelt hat und bei der die Ratingagentur direkt oder indirekt ein Honorar für das Rating dieser Emission erhalten hat.“

6 Anhang 1: Zusammenfassung der Informationen, die der ESMA regelmäßig von Ratingagenturen vorzulegen sind

A. Einreichung vierteljährlicher Informationen

- Finanzerträge (aufgeschlüsselt nach Art des Ratings sowie auf individueller und konsolidierter Basis) und Kosten (halbjährlich für Ratingagenturen, die von den Aufsichtsgebühren befreit sind);
- Personalfuktuation, offene Stellen und wichtige Beförderungen (halbjährlich für Ratingagenturen, die von den Aufsichtsgebühren befreit sind);
- Personalbestand (in Vollzeitäquivalenten) (halbjährlich für Ratingagenturen, die von den Aufsichtsgebühren befreit sind);
- Interne Beschwerden bei der Compliance-Abteilung.

B. Einreichung halbjährlicher Informationen

- Informationen über eingeleitete oder beabsichtigte interne Überprüfungen von Ratingmodellen und Ratingverfahren;
- Ergebnisse der Überprüfungen der Methodik einschließlich von Informationen über die im Berichtszeitraum vorgenommenen Rückvergleiche, nähere Angaben zu den wichtigsten Ergebnissen sowie den daraufhin von den Ratingagenturen eingeleiteten Maßnahmen;
- Compliance, Interne Revision, Risikomanagement und IT-Strategie und -Governance;
- potenzielle Fälle der Nichteinhaltung der Verordnung über Ratingagenturen, die ermittelt wurden, und eingeleitete Maßnahmen;
- erkannte neue potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte und eingeleitete Maßnahmen;
- Protokolle der Sitzungen des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans, Stellungnahmen unabhängiger, nicht geschäftsführender Mitglieder des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans und dem Verwaltungs-/Aufsichtsorgan vorgelegte Berichte;
- Gerichts-, Schieds- und andere Streitbeilegungsverfahren;
- aktualisierte Organigramme.